

Ausgabe 1. Januar 2008

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) CASA Haushalttaggeld-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- 1 Zweck
- Leistungen**
- 2 Leistungsvoraussetzung
- 3 Wartefristen und Leistungsbeginn
- 4 Leistungsdauer
- 5 Obliegenheiten im Schadenfall
- 6 Kostennachweis
- 7 Teilweise Arbeitsunfähigkeit
- 8 Mutterschaft
- 9 Anspruch im Ausland
- 10 Versicherung und Leistungen im AHV-Alter
- Diverses**
- 11 Reduktion, Kündigung sowie Erlöschen der Versicherung
- 12 Umwandlung der Versicherung

Allgemeines

1 Zweck

- 1.1 Die Haushalttaggeld-Versicherung CASA deckt bis zur Höhe des versicherten Taggeldes grundsätzlich die nachgewiesenen Kosten in Haushalt und Familie, die durch die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person entstehen.
- 1.2 Die Haushalttaggeld-Versicherung kann abschliessen, wer einen eigenen Haushalt führt.

Leistungen

2 Leistungsvoraussetzung

Anspruch auf Leistungen besteht bei einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50%. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Haushalt infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr bewältigt werden kann.

3 Wartefristen und Leistungsbeginn

- 3.1 Der Leistungsanspruch im Haushalttaggeld beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.
- 3.2 Die Wartefrist wird pro Fall berechnet. Bei Rückfällen innerhalb von 2 Monaten seit Wiederaufnahme der Arbeit entfällt das erneute Bestehen der Wartefrist.

4 Leistungsdauer

- 4.1 Der versicherte Tagesansatz wird während maximal 365 Kalendertagen innert 5 Jahren ausgerichtet. Für versicherte Personen im AHV-Alter gilt Ziff. 10 ZVB. Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen als ganze Tage.
- 4.2 Die vereinbarte Wartefrist wird nicht auf die Leistungsdauer angerechnet.

5 Obliegenheiten im Schadenfall

- 5.1 Die versicherte Person hat dem Versicherer ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens innert 5 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist zu melden. Innert weiterer 3 Tage ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes oder des Chiropraktikers einzureichen.
- 5.2 Bei verspäteter Einreichung besteht frühestens ab Eingang des ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf das versicherte Taggeld.
- 5.3 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit ist dem Versicherer unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- 5.4 Die versicherte Person kann nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung aus der Taggeld-Versicherung verhindern.

6 Kostennachweis

- 6.1 Für Leistungen bis CHF 50.– pro Tag verzichtet der Versicherer auf einen Kostennachweis.
- 6.2 Für CHF 50.– pro Tag übersteigende Leistungen hat die versicherte Person den Nachweis von krankheits- oder unfallbedingten Kosten zu erbringen. Als solche werden Kosten für Haushaltarbeiten und Familienhilfe durch öffentliche und private Hauspflege, Haushalt-hilfe, Familienhilfe und ähnliche Institutionen anerkannt. Nicht anerkannt werden Kosten von Familienangehörigen, Nachbarn, Bekannten und anderen Personen, sofern sie nicht einen durch ihren Einsatz entstandenen Erwerbsausfall nachweisen können.

7 Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich bestätigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird die versicherte Taggeldsumme anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.



8 Mutterschaft

- 8.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 20 Tagen das Haushalttaggeld ausgerichtet, welches die versicherte Person bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 365 aufeinanderfolgenden Tagen beim Versicherer versichert hatte. Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 20 Tage nicht angerechnet.
- 8.2 Vorbehältlich Ziff. 8.1 werden 8 Wochen vor und 8 Wochen nach einer Niederkunft keine Leistungen ausgerichtet mit Ausnahme von Leistungen bei Unfall.
- 8.3 Der Leistungsanspruch beginnt am Tag der Geburt.
- 8.4 Die Leistungen bei Mutterschaft werden nicht auf die maximale Leistungsdauer angerechnet.

9 Anspruch im Ausland

Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird der versicherte Tagesansatz nur während der Dauer eines Spitalaufenthaltes ausgerichtet.

10 Versicherung und Leistungen im AHV-Alter

- 10.1 Beim Eintritt ins AHV-Alter wird eine CHF 50.– pro Tag übersteigende Haushalttaggeld-Versicherung automatisch auf diesen Betrag herabgesetzt.
- 10.2 Im AHV-Alter werden die versicherten Taggelder während maximal 180 Kalendertagen im Verlaufe von 5 aufeinanderfolgenden Jahren, spätestens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres, ausgerichtet. Unmittelbar vor dem AHV-Alter bezogene Taggelder werden angerechnet, soweit sie zusammen die maximale Leistungsdauer von Ziff. 4 ZVB übersteigen.

Diverses

11 Reduktion, Kündigung sowie Erlöschen der Versicherung

Das Haushalttaggeld erlischt automatisch, wenn die maximale Leistungsdauer erreicht ist; spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres. Die Reduktion der Versicherungsdeckung im AHV-Alter ist in Ziff. 10 ZVB geregelt.

12 Umwandlung der Versicherung

Die versicherte Person, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht hat und voll arbeitsfähig ist, kann innert 3 Monaten nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Haushalttaggeld-Versicherung unabhängig vom Gesundheitszustand im Rahmen der bisherigen Prämie in die Taggeld-Versicherung SALARIA im Sinne dieser ZVB umwandeln.

